

Entwurf eines Bayerischen Digitalgesetzes

Verbandsanhörung – Stellungnahme der vbw

11. August 2021

Gesamtwürdigung

Der Entwurf eines Bayerischen Digitalgesetzes adressiert den Digitalisierungsbedarf im staatlichen Aufgabenbereich zurecht umfassend. Die im Gesetz angelegten Rechte, Verpflichtungen und Ziele eignen sich aus unserer Sicht, Digitalisierungshemmnisse abzubauen und das Tempo der Digitalisierung deutlich zu forcieren. Das bezieht sich ausdrücklich auch auf die digitale Ausgestaltung der Beziehungen zwischen Staat und Wirtschaft und den Ausbau für wichtige Leistungsbereiche wie etwa E-Government für Unternehmen, autonomes Fahren und das Gesundheitswesen wichtige digitaler Plattformen und intelligenter Netze.

Die vbw begrüßt dieses Vorgehen ausdrücklich und sieht es auch als modellhaften Beitrag zu einem gesetzlich zu verankernden Zielbild des Bundes, das zentrale Richtschnur für das Handeln der Bundesregierung insgesamt und ihrer einzelnen Ressorts der Bundesregierung werden muss.

Anliegen „Plattform Digitales Bayern“

Die im Gesetz angelegten Regelungen und Ziele müssen auf dem Verordnungsweg (Art. 53 sieht dazu etliche Verordnungsermächtigungen vor) und durch Entwicklung operativer digitaler Plattformen und Prozesse weiter ausgefüllt werden.

Die Republik Österreich hat für vergleichbare Anliegen, konzentriert auf E-Government, eine Plattform „Digitales Österreich“ eingerichtet, auf der Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger, Wirtschaft und freie Berufe die Entwicklung abstimmen. Unter anderem auf der Grundlage hat Österreich auf dem Feld in den letzten Jahren bemerkenswerte Fortschritt gemacht.

Der bayerische Entwurf sieht eine ähnlich enge Abstimmung bisher nur zwischen Freistaat und kommunaler Ebene vor. Wir regen an, den Austausch dieser zwei Ebenen auch mit den Organisationen der Wirtschaft in ähnlicher Weise ähnlich wie in Österreich mittels einer entsprechenden Plattform zu institutionalisieren.

Zu einzelnen Artikeln des Gesetzesentwurfs

Artikel 14 Offene Daten

Der Artikel regelt den Zugang zu offenen Datenbeständen der öffentlichen Verwaltung.

Anliegen der vbw

Unabhängig davon ob es um vertraulichen Datenaustausch oder offene Daten geht, sollte das Gesetz vorgeben, dass Daten – wenn immer möglich – so angeboten und weitergegeben werden, dass sie maschinell und automatisiert weiterverarbeitet werden können.

Art. 11 Digitale Identität

Der Artikel sieht für natürliche Personen ein Recht auf eine digitale Identität vor.

Anliegen der vbw

Für juristische Personen muss das hier für natürliche Personen eingeführte Recht im Ergebnis gleichwertig erreicht werden.

Artikel 19 Digitale Verfahren

Der Artikel verpflichtet Behörden zum Angebot digital abwickelbarer Verfahren einschließlich des Angebots digitaler Identifizierungsverfahren, und gibt vor, dass ein Unterschriftenfeld im Formular nicht zur Schriftform verpflichtet.

Anliegen der vbw

Zu behördlichen Formularen sollte zusätzlich vorgegeben werden, dass sie elektronisch ausfüllbar sein müssen.

Zudem ist sicherzustellen, dass nicht nur, wie zu Art. 14 angemerkt, offene Daten, sondern auch individuelle Daten, entsprechende Zugangsrechte vorausgesetzt, in maschinell auswertbarer Form automatisiert ausgelesen werden können.

Art. 18 Digitale Zahlungsabwicklungen und Rechnungen

Der Artikel regelt Verpflichtungen zu Empfang und Verarbeitung digitaler Rechnungen.

Anliegen der vbw

Im Umgang mit digitalen Rechnungen sollten auch medienbruchfreie digitale Korrekturprozesse vorgesehen werden. Entsprechende Rechnungskorrekturen sind vor allem bei der Abrechnung komplexerer Vorhaben üblich.

Art. 23 Digitale Nachweise, Direktabruf von Belegen

Der Artikel sieht vor, dass von einer zuständigen inländischen Behörde zur Vorlage verlangte Informationen mit Zustimmung der betroffenen Person von der Behörde selbst eingeholt werden, wenn die Informationen in digitaler Form aus Registern abgegriffen werden können.

Anliegen der vbw

Wir gehen davon aus, dass sich die Vorschrift sowohl auf natürliche wie auf juristische Personen bezieht und regen an, das klarzustellen. Zudem fehlt eine korrespondierende Vorschrift, die Behörden dazu verpflichtet, dafür geeignete Informationen aktuell und in standardisierten maschinenlesbaren Formaten digital abrufbar vorzuhalten. Das sollte ergänzt werden.

Art. 31, Identifizierung am Nutzerkonto, Schriftformersatz

Nr. 3 Satz 2 dieses Artikels sieht vor, dass ein sicheres Verfahren auch bei Diensten anderer Mitgliedstaaten eine angeordnete Schriftform ersetzt, allerdings nur dann, wenn für diese Dienste EU-rechtlich das Vertrauensniveau „hoch“ notifiziert ist.

Anliegen der vbw

Die Einschränkung auf ein bestimmtes Vertrauensniveau darf keine Lücken für Schriftformanforderungen bestehen lassen.

Artikel 32 Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Der Artikel erlaubt die Verarbeitung von Daten, die zur Feststellung der Identität des Nutzers (natürliche und juristische Personen) tatsächlich erforderlich sind, und die Weitergabe dieser Daten zwischen den Nutzerkonten von Bund und Ländern, soweit das für Verwaltungsverfahren notwendig ist.

Anliegen der vbw

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist zwingend erforderlich und aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit zu begrüßen. Mit Blick auf die Vorgaben der DS-GVO sollte aber noch eine Abstimmung mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz erfolgen, was Detailregelungen wie z.B. hinsichtlich des Bestimmtheitsgebots angeht.

Art. 53a Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Vorgesehen ist in Absatz 1 Nr. 1, dass Gebühren nach Gebührenverzeichnis bei digitalen Verfahren, die den Verwaltungsaufwand verringern, um maximal 100 Euro ermäßigt werden können.

Vorgesehen sind im Weiteren mehrere Änderungen, die die Textform genügen lassen, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.

Anliegen der vbw

Die Ermäßigung von Gebühren sollte sich ohne Deckel an der Minderung des Aufwands orientieren.

Zur Zulässigkeit der Textform gehen wir davon aus, dass immer dann, wenn eine andere Bestimmung zur Schriftform führt, diese nach Art. 19 (3) des Gesetzentwurfs durch einen digitalen Identitätsnachweis ersetzt werden kann.

Ansprechpartner

Dr. Benedikt Rüchardt

Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-252

Telefax 089-551 791 252

benedikt.ruechardt@vbw-bayern.de

www.vbw-bayern.de